

Wirtschaftssatzung

Auf Grund der §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), in Verbindung mit der Beitragsordnung der IHK vom 13. September 2005 hat die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland in ihrer Sitzung am 29. November 2005 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2006 beschlossen.

I Wirtschaftsplan

Der dieser Satzung als Anlage^{*)} beigefügte Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2006 wird

1. im Erfolgsplan	
mit der Summe der Erträge in Höhe von	8.178.800,00 €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	8.236.700,00 €
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	388.000,00 €
2. im Finanzplan	
mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	1.000,00 €
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	220.000,00 €
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	0,00 €
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	0,00 €

festgestellt.

II Beitrag

1. Beitragsbefreiung

- (1) IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200 € nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.
- (2) IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind, sind, soweit sie natürliche Personen sind und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Wirtschaftsjahr der Betriebseröffnung und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 € nicht übersteigt.

2. Grundbeitrag

- (1) IHK-Zugehörige mit einem Verlust
oder Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,

		<u>Grundbeitrag</u>
- über	154.000 EUR	511 EUR
- bis	154.000 EUR	307 EUR

- bis	104.000 EUR	230 EUR
- bis	52.000 EUR	153 EUR

soweit nicht die Einstufung nach II 2. (2) erfolgt oder die Befreiung nach II 1. eingreift.

- (2) IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 26.000 EUR, soweit nicht die Befreiung nach II 1. eingreift 51 EUR
- (3) Für Kapitalgesellschaften, die nach II 2. (1) zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der IHK-zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter im Sinne von § 161 Abs. 1 Handelsgesetzbuch), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 vom Hundert ermäßigt.

3. Umlage

- (1) Als Umlage werden 0,11 vom Hundert des Gewerbeertrags, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, erhoben.
- (2) Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften wird die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag in Höhe von 15.340 EUR gekürzt. Bei einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, unter diesem Betrag sind somit natürliche Personen und Personengesellschaften von der Zahlung der Umlage befreit.

4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2006.

5. Sofern der Gewerbeertrag oder der Zerlegungsanteil für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, wird der IHK-Zugehörige auf Grund des letzten vorliegenden Gewerbeertrages oder - soweit ein solcher nicht vorliegt - auf Grund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 Abgabenordnung vorläufig veranlagt. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf den Gewinn aus Gewerbebetrieb, soweit dieser für die Veranlagung von Bedeutung ist.

III Kredite

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen kurzfristige Kassenkredite bis zur Höhe von 50.000 EUR aufgenommen werden.

Osnabrück, 29. November 2005

Industrie- und Handelskammer
Osnabrück-Emsland

Gerd-Christian Titgemeyer Präsident	Hubert Dinger Hauptgeschäftsführer
--	---------------------------------------

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und wird durch die IHK-Zeitschrift „Wirtschaft Osnabrück-Emsland“ bekannt gemacht.

Osnabrück, 29. November 2005

Industrie- und Handelskammer
Osnabrück-Emsland

Gerd-Christian Titgemeyer Präsident	Hubert Dinger Hauptgeschäftsführer
--	---------------------------------------